

Sonderprogramm „Touristische Infrastruktur – Kneipp-Anlagen“

2021 jährt sich zum 200. Male der Geburtstag von Pfarrer Sebastian Kneipp. Im Gedenken an sein Leben, Wirken und seine Verdienste um die Gesundheit seiner Mitmenschen würdigt der Freistaat Bayern Sebastian Kneipp in vielfältiger Weise. Unter anderem bietet der Freistaat den Kommunen im Benehmen mit den dort ansässigen Kneipp-Vereinen seine Unterstützung bei der Instandsetzung und ggf. beim Neubau von Kneipp-Anlagen an. Ziel des Sonderprogramms „Touristische Infrastruktur - Kneipp-Anlagen“ ist es, zum Jubiläumsjahr möglichst viele Kneipp-Anlagen bayerischer Kommunen in einen zeitgemäßen und touristisch attraktiven Zustand zu bringen sowie die Infrastruktur im Einzelfall durch neue Anlagen auszubauen. Dafür gelten folgende Maßgaben:

Fördergrundlage:	Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) Der Vollzug des Sonderprogramms erfolgt nach Maßgabe der geltenden RÖFE, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.
Fördergebiet:	Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinne des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.
Was wird gefördert?	Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in die Errichtung, die Erweiterung, die Instandsetzung, den Umbau und die Modernisierung von öffentlich zugänglichen, nicht einnahmeschaffenden Kneipp-Anlagen (Wassertretbecken, Armbecken, in natürliche Gewässer eingebettete Wassertretstellen) einschließlich Planungsleistungen nach Nr. 7.7 i. V. m. Nr. 7.8 RÖFE und kommunale Eigenregienarbeiten.
Förderkonditionen:	Die Zuwendungen im Rahmen dieses Sonderprogramms werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Festbeträge richtet sich

nach den zuwendungsfähigen Ausgaben der Investition, wobei in jedem Fall eine Eigenbeteiligung der Kommune in Höhe von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen muss. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben	Festbetrag
1.000 € bis 4.999 €	900 €
5.000 € bis 9.999 €	4.500 €
10.000 € bis 19.999 €	9.000 €
20.000 € bis 99.999 €	18.000 €

Die Auszahlung des Festbetrags erfolgt nach Vorlage einer Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO einschließlich fotografischem Nachweis (Vorher-Nachher-Bilder).

Die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind einzuhalten. Für Vorhaben ab zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000 € gelten zudem Nr. 5.7 Sätze 2 und 3 der RÖFE.

Die geförderte Kneipp-Anlage muss mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung zweckentsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Für Vorhaben, die die reguläre Mindestinvestitionssumme von 100.000 € in den RÖFE erreichen, kann eine Förderung mit den dortigen Fördersätzen und -konditionen beantragt werden.

Bereits begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden.

Antragstellung: Nach den RÖFE antragsberechtigte Kommunen werden gebeten, bis spätestens 30. November 2020 einen vollständigen Förderantrag mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Regierung einzureichen:

- Antragsformblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO,
- Beschreibung der Maßnahme: Art und Örtlichkeit der geplanten Arbeiten (mit Bildmaterial zur Ist-Situation und ggf. Skizze),
- Begründung der touristischen Bedeutung des Vorhabens,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten,
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Kneipp-Vereins bzw. des Kneipp-Bundes, ob die Maßnahme befürwortet wird,
- Checkliste zum Nachhaltigkeitskonzept im Sinne von Nr. 1.2 RÖFE (nur bei Maßnahmen ab zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000 €).

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

Auswahl der Vorhaben: Nach Ablauf der Antragsfrist reichen die Regierungen eine Liste der beantragten Fördervorhaben mit Priorisierungsvorschlag beim StMWi ein.

Sofern die verfügbaren Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller beantragten Vorhaben ausreichen sollten, trifft das StMWi im Benehmen mit dem Kneipp-Bund e. V. eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

- Qualitative Ausgestaltung der Vorhaben und Stellungnahme des Kneipp-Vereins,
- Gesundheitstouristische Ausrichtung der Gemeinde,
- Regionale Ausgewogenheit der Vorhaben.

Ansprechpartner:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 20
Tel.: 089 2176-2782, Fax: 089 2176-402782
arno.vitallowitz@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 20
Tel.: 0871 808-1300, Fax: 0871 808-1370
manuela.koenigbauer@reg-nb.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 20
Tel.: 0941 5680-1306, Fax: 0941 5680-9306
monika.grabinger@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 20
Tel.: 0921 604-1522, Fax: 0921 604-4522
christoph.weishaeupl@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 20
Tel.: 0981 53-1368, Fax: 0981 53-1345
markus.wohlleben@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 20
Tel.: 0931 380-1225, Fax: 0931 380-2225
petra.konrad@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 20
Tel.: 0821 327-2243, Fax: 0821 327-2288
claudia.klein@reg-schw.bayern.de